

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 7 (1989)

Artikel: Verkehrsstrafrecht in Österreich : Gesetzgebung - Judikatur -
kriminalpolitische Tendenzen

Autor: Schick, Peter J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERKEHRSSTRAFRECHT IN OESTERREICH

Gesetzgebung - Judikatur - kriminalpolitische Tendenzen

Peter J. Schick

I. Einleitung und Themenabgrenzung

Man kann ohne weiteres davon ausgehen, dass Verkehrsdelikten ein beachtlicher sozialer Störwert innewohnt.¹⁾ Trotzdem wird der Einsatz des (Justiz-)Strafrechts zur Bekämpfung der Verkehrsdelinquenz keineswegs einheitlich positiv beurteilt.

Das hat seinen Grund darin, dass der Unrechtsgehalt von Verkehrsdelikten häufig sehr heterogen ausgebildet ist: ein hoher Verhaltensunwert (Rücksichtslosigkeit im Strassenverkehr, Rowdytum mit starken Parallelen zum Aggressionsverhalten anderer Straftäter²⁾; Alkoholisierung) muss nicht unbedingt mit einem grossen Erfolgsunwert einhergehen. Solche "Täter" haben eben oft mehr Glück als Verstand.³⁾ Andererseits können oft kleinste fahrtechnische Fehler oder situationsbedingte, verständliche Aufmerksamkeitslücken, die fast schon an

-
- 1) Hartmann R., Prävention und Strafe unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrskriminalität, in: Strafrecht, Unternehmensrecht, Anwaltsrecht, FS-Gerd Pfeiffer (1988), 141. Den höchsten "sozialen Störwert" erreichen alkoholbedingte Verkehrsunfälle mit grossen Personenschäden; vgl. Zinnebner H., Der "Häfen" lauert in der Flasche, auto touring (Clubmagazin ÖAMTC), Dezember 1988, 24 ff.
 - 2) Schwere Verkehrsunfälle zeigen z.B. dieselbe tageszeitliche Bindung wie Aggressionsdelikte; Laubichler W., RZ 1988, 271.
 - 3) Solche "Täter" werden meist auch gar nicht erwischt und das ist der Grund für die äusserst niedrige einschlägige Vorstrafenbelastung der Verkehrstäter (5 %); vgl. dazu Hartmann R., Prävention, 140 (FN 1); bestätigt durch die Untersuchungen von Burgstaller M., Zur Entwicklung der Strafenpraxis nach der Strafrechtsreform, Strafrechtliche Probleme der Gegenwart (1988), 27 (15. Strafrechtliches Fortbildungsseminar Ottenstein 1987).

das "entschuldbare Fehlverhalten" (culpa levissima) des Zivilrechts heranreichen, zu schwersten Folgen (Tod oder schwere Verletzungen anderer Verkehrsteilnehmer) führen.

Meine folgenden Fragestellungen knüpfen an diese mögliche Diskrepanz von Verhaltens- und Erfolgsunwert im Verkehrsstrafrecht an. Wie ist der Gesetzgeber damit fertig geworden? Reichen die Privilegierungen und Qualifikationen der einschlägigen Tatbestände (Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, sowie § 89 StGB - die Gefährdung der körperlichen Sicherheit) aus, um mit dem Spannungsverhältnis fertig zu werden?

Welche Mittel des Sanktionen - und Strafzumessungsrechtes iWS hat der Gesetzgeber den Rechtsanwendern an die Hand gegeben, um in der Judikatur den nötigen Ausgleich zur Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen? Und wie werden diese Mittel von der Rechtsprechung angenommen?

Als "Nebeneffekt" meiner gedrängten Darstellung hoffe ich, Ihnen einen kleinen Einblick in die gegenwärtig zu beobachtenden kriminalpolitischen Tendenzen in Oesterreich geben zu können. Das Verkehrsstrafrecht - immer noch eine der heikelsten Schnittstellen kriminalpolitischer Lösungsversuche - mag ein gutes Paradigma dafür abgeben.

Wenn auch - und es sei vorweg einbekannt - die Lösungsversuche gerade im gravierendsten Bereiche des Verkehrsstrafrechts mit dem höchsten Unrechtsgehalt, nämlich: bei den alkoholbedingten Unfällen mit schweren Personenschäden oder Todesfolgen (noch?) zu keinen positiven Ergebnissen geführt haben.

II. Die einschlägigen Tatbestände sowie deren Qualifikationen und Privilegierungen im österreichischen StGB

Das Justizstrafrecht in Oesterreich erfasst vom Bereiche der gesamten Verkehrsdelinquenz ausschliesslich nur Erfolgsdelikte: fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung und die Gefährdung der körperlichen Sicherheit; wobei jedoch die Gefahr eine "konkrete" sein muss; d.h.: das Gefährdungsobjekt muss sich im vom Täter geschaffenen Gefahrenradius befinden, und es darf nur mehr vom Zufall abhängen, ob die herbeigeführten Entstehungsbedingungen für eine Verletzung auch wirklich zu dieser führen oder nicht. "Konkrete Gefährdungsdelikte" gelten sohin als "Erfolgsdelikte".⁴⁾

Auch die von mir nur der Vollständigkeit halber erwähnten "allgemeinen" Gefährdungsdelikte (§§ 176, 177 StGB) sind als "konkrete Gefährdungsdelikte" ausgestaltet. Die "Gemeingefahr" ist gekennzeichnet durch die Unberechenbarkeit ihres Wachstums und durch die Machtlosigkeit des Täters, die Folgen seiner Handlung zu begrenzen.⁵⁾ Ein Bezug zum Verkehrsstrafrecht ergibt sich z.B. dann, wenn in einen Verkehrsunfall ein mit explosiven Stoffen beladener Tankwagenzug verwickelt ist⁶⁾, oder wenn ein voll besetzter Autobus von der Fahrbahn abkommt, über eine Böschung rollt und dabei in einen bewohnten Bauernhof geschleudert wird.⁷⁾

Alle Verhaltensweisen im Strassenverkehr, die nur abstrakt gefährlich sind - Uebertretungen der StVO oder des KFG⁸⁾ - werden als Verwaltungsübertretungen von den Bezirksverwaltungs- oder Polizeibehörden bestraft. Die StVO sieht Geldstrafen bis zu S.50'000.-- vor (diese Höchststrafe gilt - § 99 Abs. 1 StVO - für das Inbetriebnehmen und Lenken von Fahrzeugen

4) Vgl. schon Kunst G., ÖJZ 1960, 622.

5) Kodek G., ÖJZ 1981, 483.

6) Die sog. "rollenden Bomben"; Foregger - Serini, StGB⁴ (1988), Anm. II zu § 177.

7) EvBl 1980/204 = RZ 1980/43 = ZVR 1980/305. Die Gemeingefahr wurde nicht bezüglich der Fahrgäste im Autobus angenommen, sondern bezüglich der unbestimmten Zahl anderer gefährdeter Personen.

8) BG vom 6.7.1960, BGBl 159, mit dem Vorschriften über die Strassenpolizei erlassen werden (Strassenverkehrsordnung 1960 - StVO), in der derzeit geltenden Fassung. BG vom 23.6.1967, BGBl 267 über das Kraftfahrzeugwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG), in der derzeit geltenden Fassung.

in durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigtem Zustand); das KFG (§ 134 Abs. 1) kennt für Rückfallstäter sogar eine primäre Arreststrafe bis zu sechs Wochen.⁹⁾

Ein Kumulieren von gerichtlichen und Verwaltungsstrafen ist generell nicht vorgesehen: Subsidiaritätsklausel in § 99 Abs. 6 lit c StVO und § 134 Abs. 2 Zf 2 KFG.

Nur im Falle eines "alkoholbedingten Verkehrsunfalles" wird der Täter sowohl gerichtlich als auch von der Verwaltungsbehörde bestraft.¹⁰⁾

Doch zurück zum eigentlichen Verkehrsstrafrecht: Wie hat der "Strafgesetzgeber" die Diskrepanzen zwischen Verhaltens- und Erfolgsunwert, die bei Verkehrsdelikten häufig zu konstatieren sind, wertungsmässig - auf Tatbestandsebene - in den Griff bekommen?

Dazu vielleicht aber doch eine letzte einschränkende Vorbemerkung: Hat ein Verkehrsunfall lediglich Sachschaden (auch nicht verbunden mit einer konkreten Gefährdung der körperlichen Sicherheit einer Person) verursacht, so handelt es sich um keinen Fall gerichtlicher Strafbarkeit.¹¹⁾ Die Schadensregelung wird zivil- und versicherungsrechtlich ausgetragen. Verwaltungsübertretungen nach StVO und KFG werden selbstverständlich geahndet; letztere allerdings dann nicht, wenn der Verkehrsteilnehmer seiner Verständigungspflicht bei Polizei und Gendarmerie nachgekommen ist, oder die Unfallgegner sich ihre Identität nachgewiesen haben (§ 134 Abs. 2 Zf 1 KFG).

Bevor ich auf die Beschreibung der Qualifikationen und Privilegierungen der einschlägigen Tatbestände eingehe, möchte ich ganz kurz die kriminalpolitischen Leitlinien, die seit 1971 bereits die Straflegistik tragen,

9) Eine österreichische Eigenheit, die einen eigenen Vorbehalt Oesterreichs bei Ratifizierung der MRK (zu Art. 5 und 6) not wendig machte.

10) Dazu kommt noch ein 100 %iger Selbstbehalt des Haftpflichtversicherers; d.h. der Schädiger muss für den Schaden des Unfallgegners selbst voll aufkommen.

11) Es sei denn, es besteht eine fahrlässig herbeigeführte Gemeingefahr für fremdes Eigentum in grossem Ausmass (über S.500'000.--): § 177 Abs. 1 StGB.

vorstellen:

Bei hohen Erfolgsunwerten: Tod, schwere Körperverletzung, gibt es keine tatbestandlichen Privilegierungen. Ein leichtes Verschulden, ein minimaler Verhaltensunwert, der trotzdem zu schwerwiegenden Folgen geführt hat, können nur im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Fallen hohe Erfolgsunwerte und schwere Verhaltensunwerte (Rücksichtslosigkeit, Rowdytum, Alkoholisierung) zusammen, so erhöhen sich die Strafdrohungen für das Grunddelikt (Beispiel: § 80 StGB - fahrlässige Tötung: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr; § 81 - fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren). Schwere Folgen und "besonders gefährliche Verhältnisse" schliessen jede Privilegierung aus.

Privilegierungen sieht der Strafgesetzgeber bei Zusammentreffen von geringfügigen Verhaltens- und Erfolgsunwerten vor: § 88 Abs. 2 StGB: Straflosigkeit von leichten Körperverletzungen (Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit bis zu 3 Tagen), wenn den Täter kein "schweres Verschulden" trifft. Die blosse "Gefährdung der körperlichen Sicherheit" (minimaler Erfolgsunwert) ist überhaupt nur dann strafwürdig, wenn der Täter unter den in § 81 Zf 1 und 2 StGB genannten "besonders gefährlichen Verhältnissen" handelt (hoher Verhaltensunwert).

A) Die Qualifikation

Die "fahrlässige Tötung" (§ 80 StGB) wird durch die "besonders gefährlichen Verhältnisse" des § 81 StGB qualifiziert. Die "fahrlässige Körperverletzung" (§ 88 Abs. 1 StGB) wird sowohl durch die "Schwere der Verletzung" (§ 88 Abs. 4 1. Fall iVm § 84 Abs. 1 StGB¹²⁾) als auch durch die "besonders gefährlichen Verhältnisse" den § 81 StGB (§ 88 Abs. 3 StGB) und weiters durch beide Kriterien gemeinsam (§ 88 Abs. 4 2. Fall StGB) qualifiziert.

Die "Schwere der Körperverletzung" soll uns in diesem Zusammenhang

12) Dauer von über 24 Tagen Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit sowie "an sich schwere Körperverletzung".

weniger interessieren. Obwohl als "Rechtsfrage" zu qualifizieren, wird der Richter sie ohne medizinische Gutachten nur schwerlich lösen können.¹³⁾

Was sind nun aber die "besonders gefährlichen Verhältnisse", die sich als Qualifikationsgründe bis zum § 89 StGB, dessen Strafwürdigkeit sie sogar erst begründen, hinziehen?

1) Die "besonders gefährlichen Verhältnisse an sich" (§ 81 Zf 1 StGB): Das sind Umstände, die nach allgemeiner Erfahrung den Eintritt eines Schadens nicht bloss als "möglich" erscheinen, sondern diesen Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen; eine verschärfte Gefahrenlage mit ausserordentlich hoher Unfallwahrscheinlichkeit also¹⁴⁾: Das können nun äussere Umstände sein, wie vereiste Strasse, Nebel, verschlammte Fahrbahn, überhöhte Geschwindigkeit bei unklaren Verhältnissen; oder innere Umstände, wie Uebermüdung, Krankheit, mangelhafte Ausbildung des Lenkers. Zumeist wird ein Faktor allein noch nicht ausreichen, um die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes zu erhöhen. Dann werden nach der "Mosaiktheorie" verschiedene Umstände zusammengenommen und die Qualifikation ist erfüllt.

Der noch in der 4. (und letzten) Auflage der von Foregger und Serini kommentierten Gesetzesausgabe des StGB enthaltene Satz: "Die Umstände, die besondere Gefährlichkeit der Verhältnisse bewirken, müssen dem Täter erkennbar, übrigens aber nicht unfallkausal gewesen sein", ist ein wenig irreführend, ja dogmatisch antiquiert.¹⁵⁾ Die neuen Regeln der objektiven Zurechnung bei Fahrlässigkeitsdelikten verlangen, dass sich der verpönte Erfolg gerade auf das Handeln unter besonders gefährlichen Verhältnissen zurückführen lässt: Gefahren- oder Risikozusammenhang. Die einschlägige neuere Literatur¹⁶⁾ sowie auch die Judikatur¹⁷⁾ vertreten allesamt diesen restriktiven Standpunkt.

13) Vgl. Foregger - Serini, StGB⁴, Anm. III zu § 84.

14) So die richtungweisende Entscheidung SSt 48/24 = EvBl 1977/ 210 = RZ 1977/91 = ZVR 1977/178.

15) Foregger - Serini, StGB⁴, Anm. II zu § 81, zitieren auch nur Entscheidungen bis 1964 (zu § 337 lit a StG alt).

16) Burgstaller M., WK zum StGB, Rz 35 ff zu § 81; Kienapfel D., Grundriss des österreichischen Strafrechts. Besonderer Teil. Band I² (1984), Rz 28 zu § 81.

17) Zuletzt OLG Wien ZVR 1988/144.

Erwähnt werden soll, dass auch die Verwaltungsübertretungen nach der StVO 1960 durch die "besonders gefährlichen Verhältnisse" eine Qualifikation in Form von Geldstrafenrahmenerhöhung erfahren (§ 99 Abs. 2 lit c StVO). Auch für die Frage der "Verkehrszulässigkeit", deren Fehlen zum Entzug der Lenkerberechtigung nach KFG führen kann, spielt das Lenken unter "besonders gefährlichen Verhältnissen" eine Rolle.¹⁸⁾

2) Der die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessende Rauschzustand (§ 81 Zf 2 StGB): Es handelt sich hierbei um eine Form der actio libera in causa: wer sich in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessenden Rauschzustand versetzt, obwohl er vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen können, dass ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrössern geeignet ist, wird - führt der Unfall zum Tod eines anderen oder zu leichten oder schweren Körperverletzungen - jeweils nach einem höheren Strafsatz bestraft.

Im Strassenverkehr geht es dabei um die Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit von Kfz-Lenkern. Dies wäre nichts anderes als ein "innerer Umstand" bei Lenker, der "besonders gefährliche Verhältnisse" iS der Zf 1 des § 81 StGB bewirkt. Die Hervorhebung in Zf 2 des § 81 StGB erfolgte nur aus Präventivgründen.

Eine Beeinträchtigung eines Fahrzeuglenkers wird bei einem Blutalkoholgehalt von 0.8 ‰ und darüber unwiderleglich vermutet. Aber auch bei einem geringeren Blutalkoholgehalt kann eine Beeinträchtigung angenommen werden, wenn anderer besonderer Umstände wegen auch eine geringere Alkoholisierung die Fahrtüchtigkeit ausschliesst (z.B. krankhafte Alkoholintoleranz, oder geringfügiger Alkoholgenuss im Verein mit Uebermüdung, Erschöpfung oder Medikamenteneinnahme).¹⁹⁾

Hat man früher noch manches Mal diese geringe Berausung im Sinne der "Mosaiktheorie" in die "besonders gefährlichen Verhältnisse" der Zf 1 des § 81 StGB eingebaut, so stellt die Judikatur nunmehr eindeutig klar, dass auch

18) Vgl. Messiner F., ZVR 1989, 7.

19) Foregger - Serini, StGB⁴, Anm. II zu § 81.

diese unter 0.8 ‰ gebliebene Berausung den Qualifikationstatbestand des § 81 Zf 2 StGB erfüllt.²⁰⁾ Damit wird die "Mosaiktheorie" - bezogen allerdings nur auf "innere Umstände" beim Lenker - auf die Zf 2 des § 81 StGB übertragen. Mehrere Faktoren können die Fahruntfähigkeit des Lenkers - und es kommt letztlich nur auf diese an - bewirken.²¹⁾

Ein Kausalzusammenhang zwischen Berausung und Unfall muss nicht gegeben sein.²²⁾ Aber der Täter muss im Zeitpunkt der Berausung vorhergesehen haben (oder haben können), dass ihm eine in diesem Zustand für andere gefährliche Tätigkeit bevorstehe.

Dies ist das Einfallstor für mannigfaltige Einreden von Tätern, welche beweismässig relativ schwierig zu widerlegen sind: Ich habe während des Trinkens gedacht, meine Frau wird mich nach Hause fahren; oder: ich habe friedlich zu Hause getrunken und habe nie im Leben gedacht, dass ich noch einmal weg müsste; usw. Dies veranlasst Kienapfel²³⁾ zu berechtigter Kritik an dieser gesetzlichen Konstruktion. Doch die Alternative wäre nur die Einführung eines "abstrakten Gefährdungsdeliktes": Führen eines Fahrzeuges im Zustande rauschbedingter Fahruntfähigkeit, ins StGB. Und das will wiederum auch niemand.

B) Die Privilegierungen

Es gibt nur eine einzige für das Verkehrsstrafrecht relevante tatbestandliche Privilegierung, die allerdings eine völlige Straflosigkeit der fahrlässigen Körperverletzung bewirkt (sofern nicht die Qualifikationen der Absätze 3 und 4 des § 88 StGB zum Tragen kommen). Zieht ein Verkehrsunfall, der durch bloße Unachtsamkeit, durch eine fast entschuldbare Fehlleistung des Autofahrers zustande gekommen ist, nur ganz geringfügige Folgen an der körperlichen Unversehrtheit nach sich, so ist der Täter gem. § 88 Abs. 2 Zf 4

20) Zuletzt OGH ZVR 1989/5.

21) Dies ist auch ein wichtiger Gesichtspunkt für die psychophysische Beeinträchtigung eines Lenkers in der sog. "Anflutungsphase", in welcher der festgestellte Blutalkoholwert noch unter 0.8 ‰ liegt; vgl. dazu OLG Wien ZVR 1988/166.

22) Foregger - Serini, StGB⁴, Anm. III zu § 81.

23) Kienapfel D., BT I², Rz 55, 90 zu § 81.

StGB nicht zu bestrafen.²⁴⁾ "Geringfügige Folgen" iS des § 81 Abs. 2 Zf 4 StGB sind Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit bis zu drei Tagen.

Da, wie man weiss, die Verletzungsfolgen (der Erfolgsunwert) bei Verkehrsdelikten stark zufallsabhängig sind²⁵⁾: "Trifft den Täter kein schweres Verschulden..."; was dazu führt, dass sich die gesamte Strafrechtsdogmatik in der Auslegung des "schweren Verschuldens" übt.

Das "schwere Verschulden" entspricht dem zivilrechtlichen Begriff der "groben Fahrlässigkeit"²⁷⁾, den unser Zivilrecht allerdings vor Einführung diverser Haftpflichtgesetze "aus dem Reich" noch gar nicht kannte. Das ABGB (§§ 1324, 1331) spricht nämlich von "auffallender Sorglosigkeit" und stellt diese neben "böse Absicht" und "Vorsatz". § 1331 ABGB kennt bei Vermögensschädigungen zusätzlich noch die gesteigerten Verschuldensformen des "Mutwillens" und der "Schadenfreude", welche den Geschädigten berechtigen, auch den "Wert der besonderen Vorliebe" zu fordern.

Bezieht man die "auffallende Sorglosigkeit" auf Fahrlässigkeitsdelikte, so ist damit zunächst wohl ein gesteigerter Grad der "subjektiven Sorgfaltswidrigkeit" zu verstehen. Da diese "subjektive Sorgfaltswidrigkeit" normalerweise von der "objektiven Sorgfaltswidrigkeit" indiziert ist, hat man auch diese in die Definition des "schweren Verschuldens" eingepackt. "Schweres Verschulden" ist demnach dann anzunehmen, wenn dem Täter eine ungewöhnliche, auffallende Sorglosigkeit zur Last liegt (subjektive Komponente) und ihm der Eintritt des Schadens als wahrscheinlich und nicht bloss als entfernt möglich vorhersehbar ist (ebenfalls eine subjektive Komponente, die aber auf der objektiven Komponente der Schadenswahrscheinlichkeit aufbaut).²⁸⁾

24) Man spricht von einem "Strafausschliessungsgrund wegen mangelnder Strafwürdigkeit"; vgl. OLG Wien ZVR 1986/56; die Abgrenzungen zu § 42 StGB sollen weiter unten behandelt werden.

25) Und zumal es die "Opfer" im Verein mit den behandelnden Aerzten häufig in der Hand haben, die Dauer der Gesundheitsschädigung festzulegen.

27) SSt 42/49.

28) Foregger - Serini, StGB⁴, Anm IV zu § 88; fürs Zivilrecht: Kapfer H., ABGB¹⁵ (1987), 399; dazu die ausführliche Zivilentscheidung zur "groben Fahrlässigkeit": ZVR 1982/365.

Einige Beispiele mögen die trockene Definition erhellen:

Der Verstoss gegen ganz bedeutsame Strassenverkehrsregeln ("10 Todsünden" im Strassenverkehr), wie Ueberfahren von doppelten Sperrlinien, Vorrangverletzungen, Umkehren oder Rückwärtsfahren auf Autobahnen, stellt per se trotz der ausserordentlich hohen Unfallwahrscheinlichkeit noch nicht unbedingt ein "schweres Verschulden" dar. Es kommt auf die "Art der Missachtung" der Regeln an.²⁹ Auch das Rotlicht einer Ampel oder eine Vorrangtafel kann man einmal aus einer Unachtsamkeit (Beobachtungsfehler) heraus übersehen. Aber wenn der Lenker schon so auf die Kreuzung zufährt, dass er nicht einmal bremsen könnte, so handelt er "auffallend sorgfaltslos".³⁰ Auch bei der Frage der Begründung des "schweren Verschuldens" können oft mehrere Faktoren mitspielen: wissentlich überhöhte Geschwindigkeit und mangelnde Fahrpraxis des Lenkers.³¹ Dafür genügt es aber schon zur "groben Unvorsichtigkeit", wenn ein Lenker vor einer stark frequentierten Kreuzung seine Sonnenbrille zu suchen beginnt.³²)

Mit "bewusster" und "unbewusster" Fahrlässigkeit (§ 6 Abs. 1 und 2 StGB) hat die Frage des "schweren" oder "leichten" Verschuldens nichts zu tun.

Ich würde gerne mit der älteren Judikatur³³) die Abstufung von Handlungs- und Gesinnungsunwert ins Spiel bringen. Termini, die das ABGB verwendet, wie: auffallende Sorglosigkeit, Mutwillen, Schadenfreude, sprechen dafür und wären noch zu ergänzen: Rücksichtslosigkeit, Indolenz, jugendlicher Uebermut und Leichtsinn, bis bodenlose Dummheit. Sind solche subjektiven Faktoren im Spiel, ist kein "leichtes Verschulden" anzunehmen; die Privilegierung des § 88 Abs. 2 Zf 4 StGB greift nicht; auch nicht bei geringem Erfolgswert.

Kehren wir noch einmal zu den oft zufallsabhängigen Folgen (Erfolgswert) eines Verkehrsunfalles zurück oder nehmen wir ein äusserst häufiges Beispiel der Beeinflussung der Schwere der Folgen durch das

29 Vgl OLG Wien ZVR 1982/72.

30) OLG Wien ZVR 1981/284; ZVR 1978/220; ZVR 1978/193.

31) OLG Wien ZVR 1978/218.

32) OLG Wien ZVR 1975/206.

33) Vgl. etwa OeJZ-LSK 1975/53; OLG Wien ZVR 1976/92.

Unfallopfer an, das bislang eine Straflosigkeit eines Verkehrsunfalltäters ausschloss: Aus einer Unachtsamkeit des Lenkers kommt es zu einem leichten Auffahrunfall. Der "aufgeklärte" und daher "begehrensneurotische" Lenker des Vorderwagens, dem fast nichts passiert ist, geht sofort zum Arzt, behauptet ein "Peitschenschlagsyndrom" (mit allen Symptomen, die ihm bekannt sind), trägt 14 Tage die berühmte Halsschanze und kassiert bei der Versicherung. Dass er damit den Unfallverursacher "kriminalisiert", kommt ihm gar nicht zu Bewusstsein.

Für diese Fälle hat die nach dem StRAeG 1987³⁴⁾ erweiterte Fassung des § 42 StGB - Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat - eine neue Möglichkeit der "Entkriminalisierung" gebracht, von der reger Gebrauch gemacht wird.

Die "mangelnde Strafwürdigkeit" gem. § 42 StGB ist gegeben, wenn die Offizialtat mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist; und

- a) die Schuld des Täters gering ist;
- b) die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat; oder
- c) sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind; und
- d) eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Der Anwendungsbereich des § 42 StGB hat durch das StRAeG 1987 eine nicht unbeträchtliche Ausweitung erfahren; zumal nunmehr auch die Staatsanwaltschaften wegen "mangelnder Strafwürdigkeit der Tat" eine Einstellungsbefugnis erhalten haben. In Bezug auf das Verkehrsstrafrecht spricht man sogar von einer "Entkriminalisierung" über die Aenderung des § 42 StGB, was von der Literatur teils gutgeheissen, teils aber auch kritisiert wird.³⁵⁾

34) StrafrechtsänderungsG 1987, BGBl 605; ab 1.3.1988 in Kraft.

35) Positiv Zipf H., OeJZ 1988, 440. Der richtige Ort der Entkriminalisierung wäre wohl § 88 Abs. 2 StGB gewesen, meint Schwaighofer K., OeJZ 1988, 587, insbes. 592 ff. Die

Wie wirkt sich die Erweiterung des § 42 StGB in der Praxis aus? Einschlägige publizierte Judikatur gibt es noch nicht; daher greife ich auf die jeweils Ende des Jahres 1988 vorgelegten (aber nicht publizierten) Erfahrungsberichte der 4 Oberstaatsanwaltschaften³⁶⁾ zurück, um Ihnen ein Bild von der Auslegung der unbestimmt gehaltenen Merkmale des § 42 StGB zu geben.

ad a) Feststellungen betreffend das "geringe Verschulden" finden sich fast immer nur bei geringfügigen Sorgfaltsverstößen: Auffahrunfälle, Verletzung des Rechtsfahrgebotes, Fehler beim Reversieren, beim Vorbeifahren an geparkten oder an fahrenden zweirädrigen Fahrzeugen. Solche Fehler werden häufig aus blosser Unachtsamkeit begangen. Allerdings wird bei einigen Staatsanwaltschaften auch bei Vorrangverletzung - situationsbedingt - "geringes Verschulden" angenommen.³⁷⁾

Bei Rückfall ist in der Regel eine "geringe Schuld" ausgeschlossen.

Geprüft wird auch die Schuldeinsicht des Täters³⁸⁾ sowie ein Mitverschulden des Opfers.

ad b) Unbedeutende Folgen der Tat erfassen nach Judikatur des OGH³⁹⁾ neben den strafrechtsrelevanten Verletzungsfolgen auch die an fremden Sachen verschuldeten (nicht atypischen) Sachschäden (besonders die Beschädigung des Kfz des Unfallgegners). Man muss also differenzieren: Verletzungsfolgen gelten als "unbedeutend", wenn die Dauer der Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zehn Tage nicht übersteigt

Straflegistik des BMfJ denkt zur Zeit (noch) nicht an eine Novellierung dieser Bestimmung. Weniger kritisch Schroll H.V., OeJZ 1989, 44 f.

36) Ich danke Herrn Dr. H. Sigl (OStA Graz) und Frau Dr. B. Bierlein (OStA Wien) sowie Herrn Univ.DoZ. Dr. K. Schwaighofer für die entsprechenden Auskünfte.

37) Im Sprengel Graz etwa bei 10-15 % der Vorrangverletzungen; dagegen in Leoben bei keiner einzigen.

38) Vgl. Schroll H.V., OeJZ 1987, 40 ff, zu den nach der Tat entstandenen schuld mindernden Umständen.

39) EvBl 1986/107 = RZ 1986/27 = ZVR 1986/22; Kritisch dazu Schroll H.V., OeJZ 1989, 44, der diese Entscheidung als "vereinzelt" betrachtet. Gegen diese Auslegung auch Kienapfel D., ZVR 1986, 89; Pallin F., RZ 1986, 86.

(Wien, Linz). Der OGH⁴⁰⁾ hat als Mass 4 Tage bis zu einer Woche vorgegeben (die in § 88 Abs. 2 Zf 4 StGB festgelegte Grenze von 3 Tagen "bloss geringfügig überschreitet"). Graz hält sich daran; hat aber auch schon in Ausnahmefällen bis zu zwei Wochen Verletzungsdauer toleriert. Hauptanwendungsfälle sind die schon erwähnten traumatischen Verletzungen der Halswirbelsäule.

"Unbedeutende" Sachschäden gehen allerdings selbst nach der allgemeinen Wertgrenzenerhöhung durch das StRAeG 1987 nur bis maximal S 2'500.--.

Das heisst, dass praktisch kein Verursacher eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden am gegnerischen Fahrzeug nach der alten Fassung des § 42 StGB in den Genuss des Strafausschlusses kommen konnte. Wir alle kennen die Reparaturkosten, die selbst bei kleinsten Blechschäden die "Geringfügigkeitsgrenze" bei weitem übersteigen.

Daher hat das StRAeG 1987 in die Bestimmung des § 42 StGB eine Art

ad c) Tatfolgenausgleich bei fahrlässigen Körperverletzungen nach Verkehrsunfällen aufgenommen.⁴¹⁾

Ausdrücklich hat der Justizausschuss des Nationalrates in seinem Bericht⁴²⁾ auch die Gutmachung des Schadens durch die Versicherung des Täters als Tatfolgenausgleich akzeptiert. Es genügt demnach, dass sich der Täter bei seiner Haftpflichtversicherung bemüht, eine möglichst rasche und adäquate Schadensabwicklung zu erreichen.

In manchen OLG-Sprengeln genügt daher schon die blosse wahrheitsgetreue Schadensmeldung an den Versicherer (Graz, Linz, Innsbruck); nur im OLG-Sprengel Wien wartet man darauf, dass die Versicherung die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des versicherten Täters anerkennt und auch noch ein als vernünftig anzusehendes Angebot zur Schadensregulierung gestellt hat. Auch diese Auslegung ist mit dem Wortlaut des Gesetzes im Einklang, das ja davon spricht, dass sich der Täter zum einen

40) EvBl 1986/107.

41) Dazu ausführlich Schroll H.V., OeJZ 1989, 44 f;
Schwaighofer K., OeJZ 1988, 592 ff.

42) Bericht des JA zum StRAeG 1987, 359 Blg. Nr. 17. GP, 9.

ernstlich um den Ausgleich oder die Gutmachung bemühen muss; zum andern aber, dass diese Bemühung auch schon zu einem bestimmten Ergebnis geführt haben muss. Trotzdem ist der weiteren Auslegung der Vorzug zu geben, da es sonst die Versicherungsanstalten vollständig in Händen hätten, ob der § 42 StGB zur Anwendung kommt oder nicht.

Die Frage, ob (und wenn ja, unter welchen Bedingungen) der Tatfolgenausgleich auch bei Personenschäden anzuwenden ist⁴³⁾, stellt sich anscheinend in der Praxis nicht. In der Praxis wird der Tatfolgenausgleich bei Personenschäden nämlich nicht angewendet.

Ich meine in diesem Zusammenhang, man müsse die beiden Alternativen der Zf 2 des § 42 StGB doch "zusammen lesen": Sind die Personenschäden unerheblich (bis zu 10 Tagen Verletzungsdauer) und ist der Sachschaden etwas höher (über S. 2'500.--), so wäre die Kombination: unerhebliche Folgen und Tatfolgenausgleich erlaubt. Schwere Personenschäden allerdings schliessen die Anwendung des § 42 StGB aus.

III. Die Strafzumessung bei schwersten Verkehrsdelikten

Der Ausgleich zwischen hohen Erfolgs- und niederen Verhaltensunwerten (und umgekehrt) setzt sich auch im Strafzumessungsrecht iwS - § 37 StGB: Möglichkeit der Umwandlung einer kurzfristigen Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe; § 41 StGB: Ausserordentliches Milderungsrecht⁴⁴⁾; § 43 StGB: Bedingte Straf-nachsicht; § 43a StGB: bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe⁴⁵⁾ - fort.

Die §§ 37 und 43 StGB sind jedoch nur anzuwenden, wenn keine spezial- oder generalpräventiven Gründe dagegen sprechen. Bei allen Verkehrsdelikten mit hohem Unrechtsgehalt (hoher Verhaltens- und Erfolgsunwert), vor allem wenn der Handlungs- und Gesinnungsunwert in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliessenden Rauschzustand besteht, werden

43) Schwaighofer K., OeJZ 1988, 593.

44) Für das Verkehrsstrafrecht keine besondere Bedeutung, da nur eine Herabsetzung der Mindeststrafandrohung vorgesehen ist.

45) Neu nach StRAeG 1987 (FN 34).

demnach keine Umwandlungen von Freiheits- in Geldstrafen vorgenommen, sowie keine bedingten Strafnachsichten gewährt.⁴⁶⁾ Obwohl nur etwa 3 % aller Verkehrsstraftaten, die zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt haben, alkoholbedingt waren⁴⁷⁾, bezieht sich diese starke Kriminalisierungstendenz im Strafzumessungsbereich hauptsächlich nur auf solche Delikte, welche zudem noch weitreichende Folgen nach sich gezogen haben.

Da - wie wir oben gesehen haben - die Anzahl der rückfälligen Verkehrsstraftäter äusserst gering ist⁴⁸⁾, wird der besonders hohe Schuldgehalt, der für die spezialpräventiven Bedenken massgeblich ist, auf andere Weise festgestellt:

Es muss sich jeweils um eine "starke Alkoholisierung"⁴⁹⁾ handeln, wobei auch die Art und der Beweggrund des Sich-Betrinkens gewertet werden.⁵⁰⁾

Die Tatfolgen müssen ebenfalls entsprechend überhöht sein: mehrere Tote, schwerst Verletzte (uU mit Dauerfolgen).

Auch die Warnungen, die der Täter bereits einmal erfahren hat: Bestrafung wegen Verwaltungsübertretungen, vorläufiger Führerscheinentzug, werden berücksichtigt.⁵¹⁾

Die Spezialprävention wird in allen Fällen primär ("in erster Linie") geprüft⁵²⁾: Um den Angeklagten mit hinreichendem Nachdruck das "exemplarisch" unrechtmässige seines Fehlverhaltens vor Augen zu führen. Manchmal - eben bei solch' exemplarischen Unrechtsgehalten - begnügt sich die Judikatur mit der Feststellung der spezialpräventiven Gründe, die gegen

46) Vgl OLG Wien ZVR 1988/181; ZVR 1988/168.

47) Hartmann R., Prävention, 138 (FN 1).

48) Siehe FN 3. Allerdings haben Untersuchungen in der BR Deutschland und der Schweiz ergeben (siehe Beiträge von Middendorf, Bauhofer, Dolde in diesem Sammelband), dass die Rückfallsbelastung von alkoholisierten Verkehrsstraftätern sehr hoch ist. Für Oesterreich ist mir eine solche Untersuchung unbekannt.

49) Das Doppelte der Toleranzgrenze von 0.8 ‰: OLG Wien ZVR 1988/161; ZVR 1988/177.

50) Z.B. im Zuge einer "Zechtour" von Lokal zu Lokal: OLG Wien ZVR 1988/168; ZVR 1988/160. Vgl. dazu auch § 35 StGB.

51) OLG Wien ZVR 1989/18; ZVR 1988/161; ZVR 1988/168.

52) OLG Wien ZVR 1989/18.

eine Anwendung der §§ 37, 43 StGB sprechen.⁵³⁾

Wo der Unrechtsgehalt insgesamt weniger hoch ist, jedoch eine vorwerfbare Alkoholisierung des Lenkers vorliegt, wird zur Ergänzung der Spezialprävention auch die Generalprävention herangezogen:

Ich zitiere wörtlich: "... weil auch der Öffentlichkeit vor Augen geführt werden muss, dass das Lenken von Fahrzeugen in alkoholisiertem Zustand mit schweren Unfallsfolgen ein so unverantwortliches Fehlverhalten darstellt, das - in einer Zeit des von der interessierten Öffentlichkeit registrierten bedenklichen Anstiegs dieser Deliktsart - nur mit strenger Bestrafung geahndet werden kann, um potentielle Täter nach Möglichkeit von gleichwertigem Verhalten abzuhalten".⁵⁴⁾

Ergänzt wird diese sogenannte "negative Generalprävention" (Abschreckungseffekt) in anderen Entscheidungen⁵⁵⁾ durch Ermahnungen zu Gesetzestreue und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung ("positive Generalprävention"):

"Schärfste Strafmassnahmen, wie die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe sind notwendig, um (... einen Abschreckungseffekt zu erzielen und) in der Bevölkerung die Ueberzeugung wachzuhalten, dass es sich keinesfalls um ein Kavalierversgehen handelt, wenn sich ein Kraftfahrer vor dem Antritt einer zu erwartenden Fahrt durch überhöhten Alkoholkonsum fahruntüchtig macht."

Diese Aussagen in Verbindung mit der spezialpräventiven Begründung für die Anwendung der schärfsten Strafart (unbedingte Freiheitsstrafen) sind durchaus am Platze und schaden nicht; wenn auch der Effekt - besonders der einer Abschreckung potentieller Täter - eher minimal eingeschätzt werden muss.⁵⁶⁾

53) OLG Wien ZVR 1989/18; ZVR 1989/19 (bei letzterem Fall war nur die Schuld sehr gross, die Tatfolgen dagegen geringfügiger.

54) OLG Wien ZVR 1988/167.

55) OLG Wien ZVR 1988/177; ZVR 1988/133: Nur durch konsequente Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit ist eine Prävention erreichbar.

56) Skepsis der Wissenschaft gegenüber der Generalprävention:

Daher ist lediglich jene Judikatur eher abzulehnen, die bei weniger gravierenden Tatfolgen und Alkoholisierung des Lenkers ausschliesslich nur mit der Generalprävention argumentiert, um die bedingte Strafnachsicht auszuschliessen.⁵⁷⁾

Denn auch der anzusprechende "Täterkreis - Personen, die sonst niemals strafbare Handlungen setzen würden" - ist nicht "daher leichter zu beeindrucken".⁵⁸⁾

Der "verkehrskriminogene" Täterkreis besteht heute zumeist aus noch relativ jungen Personen (18 - 25 Jahre), die Persönlichkeitsreife und Charakterfestigkeit (noch) nicht besitzen, ein Kfz zu lenken, oder besser, mit einem Kfz am Verkehr teilzunehmen. Eine Bewusstseinsbildung durch die Judikatur bei diesem Täterkreis ist in der Tat nahezu auszuschliessen. Die Folgen eines Unfalles werden nicht bedacht und solange man "unerwischt" alkoholisiert fahren kann - die Polizei ist sowieso zu dumm - ist das eine "Mutprobe", eine "Selbstbestätigung" für den jungen Autofahrer.

Die Prävention hat also früher anzusetzen - eine Binsenweisheit! - und nicht erst mit der Judikatur zu Fällen, die schwerwiegende Folgen hatten. Denn selbst "schwerwiegende Folgen" einer Tat haben gerade bei diesem Täterkreis kaum abschreckende Wirkung. In unserer abgestumpften, gewalttätigen Zeit wird auch das Bild von Toten und Schwerverletzten in völlig zertrümmerten Autos nur mehr als "Sensation" empfunden. Und das Gefühl: "mir kann das nicht passieren, denn ich bin sowieso der Beste", wird dadurch nicht erschüttert.

Lachmann J., ZVR 1988, 357 ff; Hauptmann W., Psychologie für Juristen. Kriminologie für Psychologen (1989), 58 ff; Schwaighofer K., OeJZ 1988, 591; Höpfel F., Empfiehlt sich eine Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionensystems?, Gutachten zum 10. OeJT Wien 1988 (1988), 33. Positiv in Bezug auf die von ihm sogenannte "Integrationsprävention" eingestellt ist Zipf H., OeJZ 1988, 441, sofern dadurch eine noch stärkere Konkretisierung am Einzelfall erreicht wird.

57) OLG Wien ZVR 1988/179 (zwei Personen verletzt, eine davon schwer).

58) Nochmals OLG Wien ZVR 1988/133.

Das neue JGG 1988⁵⁹⁾ hat die Altersgrenze für "Jugendliche" auf 19 Jahre hinaufgesetzt. Mit 18 Jahren kann man in Oesterreich den Führerschein erwerben; d.h. ein äusserst anfälliger Teil von jugendlichen Verkehrsteilnehmern unterfällt nunmehr den Bestimmungen des JGG 1988, das u.a. eine "vorläufige Verfahreenseinstellung durch das Gericht" (§ 9 JGG) kennt, wobei dem Jugendlichen Auflagen, wie Besuch von Ausbildungs- oder Fortbildungskursen aufgetragen werden können (§ 19 Abs. 1 Zf 4 JGG). Dieser Weg, der allerdings nur gangbar ist, wenn die Schuld des Täters nicht als schwer anzusehen ist, wäre eine schöne Möglichkeit ein driver's improvement für Verkehrsstraftäter zu institutionalisieren. Wobei das aber keine "Fahrschule" sein sollte, sondern eine "Persönlichkeitsschulung".

Waren bislang - wenn die Anwendung der §§ 37, 43 StGB ausgeschlossen war - die Freiheitsstrafen in voller Länge auszumessen (und wohl auch zu verbüssen⁶⁰⁾), so kann heute die Freiheitsstrafe in Oesterreich zumindest zu einem Teil bedingt nachgesehen werden.⁶¹⁾

Wir haben gesehen, dass es bei "alkoholbedingten Verkehrsunfällen mit erheblichen Schadensfolgen" die Judikatur aus general- und spezialpräventiven Gründen als unumgänglich ansieht, über den Täter eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verhängen. Trotzdem gibt es Konstellationen, wo nicht der Vollzug der gesamten tatschuldangemessenen Sanktion notwendig ist, sondern wo die Verbüssung eines Teils davon genügt. Durch den neu eingeführten §43a StGB wird die Möglichkeit geschaffen, durch teils bedingten, teils unbedingten Strafausspruch die Sanktion schonender und dem Einzelfall angemessener als bisher einzusetzen.⁶²⁾

Trotz anfänglicher Bedenken⁶³⁾ - Rückkehr zur kurzfristigen

59) BG vom 7.10.1988, BGBl 1988/599, über die Rechtspflege bei Jugendstraftaten (Jugendgerichtsgesetz 1988 - JGG).

60) § 46 StGB (bedingte Entlassung aus dem Vollzug) hängt auch davon ab, dass keine generalpräventiven Gründe einer bedingten Entlassung entgegenstehen. Allerdings müssen jetzt "besondere Gründe" für die generalpräventive Wirkung gegeben sein (§ 46 Abs. 3 StGB).

61) Der zu verbüssende Strafrest muss mindestens einen Monat betragen, darf aber ein Drittel der Strafe nicht übersteigen; klar EvBl 1989/16.

62) Vgl. Foregger - Serini, StGB⁴, Anm. I zu § 43a.

63) Vgl. Bertel Chr., OeJZ 1987, 75 ff; Schultz H., Bericht und Vorentwurf zur Revision des AT und des 3. Buches

Freiheitsstrafe - hat die Praxis dieses Institut voll und ganz aufgenommen.⁶⁴⁾

Entscheidungen der OLGe sind noch nicht publiziert. Ein Erfahrungsbericht der OStA Graz soll Ihnen ein Bild der Anwendungspraxis geben:

Bei Verkehrsunfällen mit schweren Folgen und alkoholisierten Straftätern werden durchschnittlich Freiheitsstrafen von 7-8 Monaten verhängt, davon jeweils 2 Monate unbedingt. Die Täter waren allesamt unbescholten.

Die Praxis kehrt damit zur "kurzfristigen Freiheitsstrafe" als "Schockstrafe" zurück und glaubt bei Verkehrsstraftätern an deren Wirksamkeit.

Der Erfolg dieses Rechtsinstitutes (§43a Abs. 3 StGB) hängt allerdings weitgehend von einer Verbesserung des Vollzugsmilieus für Erst- und Fahrlässigkeitstäter ab.⁶⁵⁾ Auch wird daran zu denken sein, für die Probezeit nach dem bedingt verhängten Strafteil verpflichtende Verkehrserziehungsmassnahmen vorzusehen. Die Möglichkeit hiezu eröffnet § 51 StGB (Weisungen).⁶⁶⁾

"Die Reaktion auf Körperverletzungen im Strassenverkehr sollte wegen der offenbar geringen generalpräventiven Wirkung harter Strafen, insb. bei Verkehrsunfällen mit Alkoholbeteiligung, eher in spezialpräventiv ausgerichteten Massnahmen iS einer Nachschulung (ebenfalls verbunden mit einer Entwöhnungsbehandlung) bestehen.⁶⁷⁾

Ziemlich einhellig wendet man sich in Oesterreich gegen die Einführung eines "Fahrverbotes" (sei es als Strafe, sei es als vorbeugende Massnahme). Mit

"Einführung und Anwendung des Gesetzes" des Schweizerischen Strafgesetzbuches (1987), 146 f.

64) Schwaighofer K., OeJZ 1988, 589.

65) Auf die notwendigen flankierenden Massnahmen im Vollzug weist ausdrücklich Zipf H., OeJZ 1988, 444 f hin.

66) Aehnlich wie § 19 JGG 1988.

67) Höpfel F., GA zum 10. OeJT, 33 (FN 56). Dafür lediglich Probst Kh., ZVR 1975, 129; Schick P.J., ZVR 1974, 353.

Höpfel⁶⁸⁾ wäre es aber erwägenswert, in die Sanktionspalette ein grundsätzlich bedingt auszusprechendes Fahrverbot einzufügen, das nur bei Ungehorsam gegenüber einer erteilten Weisung zu effektuierten wäre.

68) Höpfel F., GA zum 10. OeJT, 33 (FN 56).